

Das Blatt
erscheint jeden Mitt-
woch u. Sonnabend.
Insertionen
werden bis Dienstag
und Freitag,
Mittags 12 Uhr,
angenommen.

Osthavelländisches Kreis-Blatt.

Preis:
7 Sgr. vierteljähr-
lich, wofür es durch
alle Postämter zu
beziehen ist.
Insertionsgebühren
für die Spalten-
zeile 1 Sgr.

Nr. 79.

Rauen, den 4. October

1854.

Amthlicher Theil.

In Folge Rescripts des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 10. d. M. ändern wir unsere Verfügung vom 5. März 1827 (Amtsblatt 1827 Pag. 48) dahin ab, daß das Aushängen von fünf Becken auch denjenigen Barbieren gestattet wird, welche die Concession zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie nach vorgängigem Nachweise der hierzu erforderlichen Befähigung erhalten haben.

Potsdam, den 21. September 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Unter Hinweisung auf meine Bekanntmachung vom 6. November 1849 (Nr. 90 des Kreisblatts) setze ich die Kreiseingefessenen davon in Kenntniß, daß das Verzeichniß von den pro 1854—1855 in der Königl. Landesbaumschule bei Potsdam zu beziehenden in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuckbäumen und Zier- und Obststräuchern

- 1) in Rauen auf dem Kreis-Bureau,
- 2) in Paretz bei dem Major v. Uebel,
- 3) in Döbriß " " Rittergutsbesitzer Rogge,
- 4) in Graafen " " Schulzen Bartel,
- 5) in Wustermarf " " Schulzenamtsverweser Hornemann,
- 6) in Schönwalde " " Kreisdeputirten von Kiffelmann,
- 7) in Perwenitz " " Oberamtmann Kienig,
- 8) in Eichstädt " " Rittergutsbesitzer Nagel,
- 9) in Beetz " " Rittergutsbesitzer von Quast,
- 10) in Liepew " " Schulzen Költe,
- 11) in Linum " " Gerichtschöppen Kressin,
- 12) in Fehrbellin " " Oberamtmann Jacobs,
- 13) in Brunne " " Rittergutsbesitzer von Bieten,
- 14) in Königshorst " " Amtsrath Meyer,
- 15) in Gladow " " Schulzenamtsverweser Kefner,
- 16) in Bornim " " Schulzen Philipp,

wiederum zu Jedermanns Einsicht ausgelegt ist und die dem Verzeichnisse vorgedruckten Bemerkungen die Bedingungen enthalten, unter welchen je nach dem Werthe der Bestellungen Rabatt gewährt wird, der bei Entnahme größerer Quantitäten von Bäumen sich nach der Mittheilung der Königl. Landesbaumschule auf 30 Procent beläuft.

Zur Förderung und Erleichterung der Bestellungen werden solche durch die Herren

Amtsrath Meyer zu Königshorst,
Rittergutsbesitzer Rogge zu Döbriß,
Rittergutsbesitzer Nagel zu Eichstädt,

im Ganzen bewirkt werden, indem dadurch nicht nur die Bestellung kleinerer Quantitäten erleichtert und des Rabatts theilhaftig gemacht wird, sondern auch auf diesem Wege die Transportkosten wesentlich verringert werden.

Die Kreiseingefessenen wollen daher ihre Bestellungen an Bäumen und Sträuchern der qu. Art Einem der genannten drei Mittelpersonen spätestens bis zum 15. Januar 1855 zugehen lassen.

Die Herren Prediger und Schullehrer ersuche ich, dieser Angelegenheit ebenfalls Ihr Interesse zu schenken und dieselbe nach Möglichkeit zu fördern bestrebt zu sein.

Rauen, den 23. September 1854.

Der Königl. Landrath
Wolfart.

Unter den Schafen der Gemeinde Wansdorf, diesseitigen Kreises, sind die Pocken ausgebrochen und ist dieser Ort deshalb bis auf weitere Bekanntmachung für den Verkehr mit Schaasvieh gesperrt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rauen, den 2. October 1854.

Der Königl. Landrath
Wolfart.

Bekanntmachung.

Der Herr Alexander von Bersen zu Danzig hat unter dem Titel: „Die Natur in ihrem Walten“ eine Schrift herausgegeben, welche sich als populäres Handbuch für praktische Landwirthe empfiehlt und über deren Nutzen sich, außer den sämtlichen Directoren der preussischen landwirthschaftlichen Akademien, mehrere Sachverständige, unter Anderen auch der Wirkliche Geheime Rath Alexander von Humboldt, sehr anerkennend ausgesprochen haben.

In Folge einer an mich ergangenen bezüglichen Verfügung des Königl. Ober-Präsidenten mache ich hierauf die Herren Landwirthe im diesseitigen Kreise mit dem Bemerkten aufmerksam, daß der Preis dieses Werkes auf 2 Thlr. festgesetzt ist und nicht im Buchhandel, sondern nur im Selbstverlage des Verfassers erscheint, so wie, daß sich der Buchdruckerei-Besitzer Freyhoff hier selbst bereit erklärt

hat, die Verschreibung desselben in Folge etwaniger Bestellungen zu bewirken.

Ein mir gleichzeitig zugesendetes Exemplar des Werkes qu. kann während der nächsten 4 Wochen täglich in meinem Bureau eingesehen werden.

Rauen, den 27. September 1854.

Der Königliche Landrath
Wolfart.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann E. F. Kerkow beabsichtigt, auf seinem Hofe, Potsdamer-Straße Nr. 119 hieselbst, im Destillations-Gebäude einen Dampfkessel nebst einer Hochdruck-Dampfmaschine von 3 Pferdekraft zum Betriebe von Pumpen und Winden aufzustellen.

In Gemäßheit des §. 29 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir dies hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen diese Anlage binnen einer Anwohnerlichen präclusivischen Frist bei uns anzubringen.

Rauen, den 29. September 1854.

Die Polizei-Verwaltung.
Sonnenburg, Bürgermeister.

Straßen-Polizei-Ordnung

für die Stadt Gremmen.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch für den Umfang des Polizei-Bezirks der Stadt Gremmen Folgendes verordnet:

§. 1. Jeder Hauseigenthümer oder Verwalter eines Hauses ist verpflichtet, die Straße längs der ganzen Front desselben incl. Gärten, den Bürgersteig, den Rinnstein bis auf die Sohle und den Straßendamm bis zu seiner Mitte von Moder und anderen Unreinigkeiten zu reinigen. Diese Straßenreinigung muß jede Woche regelmäßig zweimal, des Mittwochs und Sonnabends, bis zum Dunkelwerden erfolgen. Der zusammengelegte Müll und Unrath muß sofort von der Straße fortgeschafft werden. Bei trockener Witterung muß zur Vermeidung des Staubes die Straße vor dem Fegen gesprengt werden.

§. 2. Die Eigenthümer, deren Grundstücken gegenüber kein Haus, Garten oder Gehöft liegt, müssen die ganze Straße vor ihren Grundstücken kehren.

§. 3. Das Kehren der öffentlichen Plätze und der Straßen vor dem Rath- und Schulhause muß auf städtische Kosten durch besonders dazu bestellte Personen erfolgen.

§. 4. Bei Schneefall ist jeder Eigenthümer verpflichtet, den Schnee sofort auf die ganze Breite des Bürgersteiges an den Grundstücken entlang zu entfernen, um so einen Fußweg zu bilden. Bei eintretendem Thauwetter muß das Eis aufgehauen und sammt dem angehäuften Schnee sofort aus der Stadt entfernt werden. Das Fort-

schaffen des Schnees von den Straßen noch während der Dauer des Frostes muß stets bei Vermeidung executivischer Maßregeln sofort bewirkt werden, sobald dies in Fällen des Erfordernisses von Polizei wegen besonders angeordnet wird.

§. 5. Das Ausschütten von Flüssigkeiten und Hinauswerfen fester Körper auf die Straße ist verboten. Schutt, Unrath, Eis, Schnee, Scherben dürfen eben so wenig auf dieselbe geworfen werden. Wo dergleichen Dinge sich vorfinden, müssen diese sofort von dem betreffenden Hauseigenthümer entfernt werden.

§. 6. Düngerkuten dürfen an den Straßen nie angelegt, und wo dergleichen vorhanden, müssen solche sofort entfernt werden.

§. 7. Diejenigen Hauseigenthümer, welche keinen Abfluß von ihren Höfen haben, dürfen zur Vermeidung des üblen Geruchs dem sich auf den Höfen sammelnden Wasser niemals durch die Straßen-Rinnsteine Abfluß geben, sondern sie müssen dasselbe auf andere zweckmäßige Weise aus der Stadt schaffen. Wer seinen Dünger behufs der Abfuhr auf die Straße bringen lassen muß, darf dies nur in den Stunden von Abends 10 Uhr bis Morgens 8 Uhr thun. Zu anderer Zeit darf durchaus kein Dünger auf der Straße gelagert, Cloaken dürfen nur in derselben Zeit gereinigt werden.

§. 8. Das Waschen und Wäschespülen auf den Straßen, Bürgersteigen und bei den öffentlichen Brunnen, das Aufhängen und Trocknen der Wäsche und Kleidungsstücke etc. an den Häusern oder Straßen, das Sonnen und Ausklopfen der Betten, sowie das Röthen des Flachses auf denselben, ist verboten.

§. 9. Die Verunreinigung der Straßen, Plätze, Straßenwinkel und Fußsteige ist streng verboten und sind Aeltern für deren Kinder verantwortlich.

§. 10. Mistjauche und andere übelriechende Flüssigkeiten dürfen weder nach der Straße, noch in den um die Stadt führenden Abzugsgraben abgeleitet werden.

§. 11. Das Fahren aus den Gehöften, um Straßenecken und in engen Straßen darf nur im Schritt geschehen.

§. 12. Einfahren und Zureiten von Pferden innerhalb der Stadt ist verboten.

§. 13. Sowohl unbespannte Fuhrwerke, als auch andere, die Passage gefährdende Gegenstände, dürfen auf den Straßen während der Nacht nicht stehen bleiben und auch sonst nicht auf dieselbe gestellt werden. Ausnahmen bedürfen der polizeilichen Genehmigung.

§. 14. Die in den Straßendamm eingehenden Erhöhungen der Auffahrten, welche polizeilich nicht genehmigt, dürfen ferner nicht angelegt werden. — Zu Anlagen von Rinnstein-Brücken ist jederzeit die polizeiliche Genehmigung erforderlich.

§. 15. Bei eintretendem Glatteis muß jeder Hauseigenthümer den Bürgersteig, so wie den Fahrdamm längs seines Grundstücks, mit Sand, Asche, Sägespähnen oder

anderen zweckdienlichen Materialien, sobald es tagt, bestreuen und dies so oft wiederholen, als sich Glätte zeigt.

§. 16. Während des öffentlichen Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen müssen sämtliche Thüren und Schaufenster geschlossen sein, auch darf während dieser Zeit der Steindamm an der Kirche von Fuhrwerken nur im Schritt passiert werden.

§. 17. Das übermäßig laute Schreien und Ausrufen der umherziehenden Verkäufer und das anhaltende Peitschenknallen der Fuhrleute und Viehtreiber auf den Straßen ist verboten.

§. 18. Jeder Eigenthümer ist verpflichtet, die vorstehenden Bestimmungen unaufgefordert auszuführen; erfolgt aber auf eine besondere Aufforderung der Polizei-Verwaltung keine sofortige Abhülfe, so hat der Säumige die Ausführung im Wege der Execution zu gewärtigen.

§. 19. Außer dem Erfasse der entstandenen Kosten wird jede Uebertretung dieser Polizei-Verordnung mit einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis 3 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft, es sei denn, daß das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 für einzelne derartige Uebertretungen ein höheres Strafmaß festsetzt.

§. 20. Das ungebührliche Lärmen, Singen oder Pfeifen auf den Straßen, sowie das nächtliche Umhertreiben des Gesindes, ist nach dem Strafgesetzbuch bei 5—50 Thlr. Geldbuße, event. bis zu 6 Wochen Gefängniß verboten.

Cremmen, den 28. September 1854.

Die Polizei-Verwaltung.
Ahlers, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Zum Gebrauch im Krankenhause soll die Lieferung von Leinenwaaren zu 2 Duzend Hemden, 60 Handtüchern,

2 Duzend Bett- und Kopfkissen-Bezügen und 3 Duzend Laken im Wege der Submission vergeben werden. Proben mit Angabe der Preisforderungen Seitens der hiesigen Weber werden versiegelt und mit der Aufschrift: „Lieferung von Leinenwaaren“ bis zum 6. October d. J., Vormittags 10 Uhr, in unserer Registratur angenommen.

Spandow, den 30. September 1854.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Lieferung nachstehend genannter Krankenhaus-Utensilien: 10 eiserne Bettstellen, 16 hölzerne Bettschemel, 8 hölzerne Bettspinde, ein Küchenspind, ein Anrichtetisch, eine Wasserbank, eine Aufschueerbank, soll im Wege der Submission ausgegeben werden. Versiegelte und mit der Aufschrift: „Lieferung von Krankenhaus-Utensilien“ versehene Offerten sind bis zum 6. October d. J., Vormittags 10 Uhr, in unserer Registratur abzugeben. Eben-dasselbst werden die Bedingungen mitgetheilt.

Spandow, den 30. September 1854.

Der Magistrat.

Auction.

Am Montag den 9. October d. J., Nachmittags von 1 Uhr ab, sollen auf dem Hofe des hiesigen Gerichtshauses

66 Stück wollene und seidene Westenzeuge,

25 Stück seidene Tücher,

10 Stück große wollene Umschlagetücher und

6 ganze Stücke Sommerhosenzeuge

öffentlich meistbietend gegen sofortige Bezahlung verkauft werden. —

Fehrbellin, den 28. September 1854.

Reisch, Actuar.

Nichtamtlicher Theil.

Politisches.

Berlin. Die werththätige Theilnahme für die Ueberschwemmungen in Schlesien ist hier noch immer rege. Die vom Magistrat angeordnete Haus-Collecte ist seit 8 Tagen im Gange. In der St. Hedwigs-Kirche wurde an einem der letzten Sonntage, in Folge einer Aufforderung des Fürstbischofs von Breslau, eine Collecte veranstaltet. — Am Mittwoch, den 4. October, wird der königliche Domchor unter Leitung des Musik-Directors Meithardt zu demselben Zwecke ein geistliches Concert geben. — Die sämtlichen Mitglieder des königlichen Ballets beabsichtigen dem Vernehmen nach das Arrangement eines großartigen Ballfestes zum Besten der Schlesier. Die königliche General-Intendantur soll zu diesem Zwecke die eleganten Räume des Concertsaales im Schauspielhause zur Disposition gestellt haben.

Breslau, 23. September. Die hiesigen Zeitungen enthalten nachfolgende Mittheilung:

„Vom lebhaftesten Mitgefühl für die Leiden durchdrungen, welche die diesjährige schreckliche Wasser-noth über so viele Bewohner des schönen, Mir so theuren Schlesiens gebracht hat, beeile Ich Mich nach Meiner Rückkehr aus dem Bade Ischl, auch Meinerseits zur Linderung des großen Unglücks einen Beitrag zu gewähren. Ich überschicke Ihnen hier zu

diesem Zwecke die Summe von Eintausend Thalern, deren Verwendung Ich Ihrer und des zusammengetretenen Comité's Beurtheilung und Kenntniß der Verhältnisse anheimgebe, und verbleibe Ihre wohlgeneigte

Sanssouci, den 18. September 1854. Elisabeth.

An den Herrn Ober-Präsidenten Freih. v. Schleinitz in Breslau.

Das vorstehende, mir eben zugehende allerhöchste Handschreiben Ihrer Majestät der Königin glaube ich der öffentlichen Kenntniß der Bewohner der Provinz nicht vorenthalten zu dürfen, da es ihnen wie mir Bedürfnis sein wird, uns in innigem Danke zu vereinigen für die rührende Theilnahme, welche Ihre Majestät den Leiden unserer Mitbrüder widmet, die durch Gottes Fügung so schwer heimgesucht sind. Die mir übersendete Summe habe ich dem Central-Unterstützungs-Comité übergeben.

Breslau, den 21. September 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
von Schleinitz.

Orientalische Angelegenheiten. Der „Oestreichische Soldatenfreund“ bringt Nachrichten von der Krim-Expedition, welche folgendermaßen schließen: Der erste Angriff gilt dem exponirten Vorwerke Konstantin, durch welches von der Landseite Sebastopol beherrscht wird. Wir erfahren auf außerordentlichem

Wage, daß sich die Stufen, wie schon früher angedeutet, ausschließlich auf die Vertheidigung von Sebastopol beschränken werden. Der größere Theil ihrer Streitkräfte lagert auf den Anhöhen in der nächsten Nähe der Festung hinter Berichanzungen, welche das Fort Konstantin nach drei Richtungen in vier Linien umgeben. Es handelt sich daher in der That nur um den Angriff und um die Vertheidigung dieses Objectes, an welches durch seine Lage das Schicksal der Seefestung Sebastopol gekettet ist.

Vom weißen Meere. Das wichtigste Ereigniß, welches von hier berichtet wird, ist die Beschießung der Hauptstadt Kola, worüber sich die Blätter folgendermaßen äußern: „Empfindlich für den russischen Stolz muß die Zerstörung von Kola, der Hauptstadt des russischen Lapplands, sein; einer Stadt, die von den Russen als unnehmbar, wie das Sebastopol des Nordens, geschätzt worden war und die trotzdem in wenigen Stunden mit sehr untergeordneten Angriffsmitteln in einen Schutthaufen verwandelt wurde. Kola wurde unter Peter dem Großen besetzt und sollte namentlich zur Einschüchterung des nachbarlichen Norwegens mithelfen; überdies hatte ein feindliches Schiff erst 30 englische Meilen stromaufwärts zu fahren, um zur Stadt zu gelangen. Das Alles schreckte jedoch den Capitain Lyons nicht ab. Er legte sich auf Büchsenchußweite vor den armirten und stark bemannten Thürmen vor Anker. Seine Aufforderung zur Uebergabe der Stadt wurde abgewiesen. Da ließ er seine schweren Geschütze spielen, und zwei Stunden später waren die russischen Batterien formlose Schutthaufen; die unglückliche Stadt brannte nieder. Bloss ein einziger Thurm und die besetzte Kirche bezeichnen noch den Ort, wo die Hauptstadt von Russisch-Lappland stand.“

Anzeigen.

Für die Herren Schuhmachermeister!

Nachdem die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit der Gutta-Percha zum Besohlen der Schuhe und Stiefeln durch vielfache Erfahrung außer Zweifel gestellt ist, habe ich eine bedeutende und gut sortirte Auswahl von

Gutta-Percha-Sohlen

kommen lassen und offerire dieselben den Herren Schuhmachermeistern, sowie dem ganzen Publicum, als etwas sehr Praktisches und Empfehlenswerthes.

Die Vortheile der Gutta-Percha-Sohlen, sowohl in Betreff der Billigkeit als der Haltbarkeit, verdienen im vollsten Maße die Aufmerksamkeit des ganzen Publicums. Sie werden weder von Wasser noch von Feuchtigkeit durchdrungen; die Füße bleiben selbst im schlechtesten Wetter warm und behaglich, und diejenigen, welche diese Gutta-Percha-Sohlen gebrauchen, werden selten an Schnupfen und Erkältung zu leiden haben.

Im Preise sind die Gutta-Percha-Sohlen um zwei Drittel billiger, als Ledersohlen.

Indem ich alle Herren- und Damenschuhmacher auf diesen Artikel aufmerksam mache und die Beachtung der gegenwärtigen Offerte ergebenst empfehle, bemerke ich noch, daß gedruckte Anweisungen über das Auslegen und Befestigen der Gutta-Percha-Sohlen bei mir einzusehen sind.

Der Kaufmann **H. F. Maack** in Nauen.

C. Schrobdsdorf in Nauen

empfiehlt eine große Auswahl **Luch-** und **Wintermägen** neuester Façon in allen Stoffen. Auch erhielt ich von der Leipziger Messe sehr dauerhaft gearbeitete **Filzschuhe** in allen Größen und Farben, und empfehle dieselben zur geneigten Abnahme bei sehr soliden Preisen.

Beachtenswerth!

Wegen Veränderung meines Geschäfts werde ich von jetzt an jedes Paar Schuhe zwei Groschen billiger verkaufen, als früher. Auch zeige ich meinen werthen Kunden ergebenst an, daß

Redacteur: **C. Lange** in Nauen. — Druck und Verlag von **C. E. Freyhoff** in Nauen.

ich bei meinem letzten Einkauf sehr dauerhaftes Leder gekauft habe. Ich empfehle mich daher dem geehrten Publicum bestens und bitte um recht zahlreiche Aufträge zu Winterstüben.

Der Schuhmachermeister **Tennig** in Nauen,
Potsdamer-Straße Nr. 130.

Auch ist bei mir eine meublirte Stube zu vermieten.

In der Ofen-Fabrik von

A. Börner

in Gatow bei Spandau

sind Schmelzöfen und Kochmaschinen jeder Art billig zu haben.

Den geehrten Bewohnern Nauens und der Umgegend erlaube ich mir die ergebene Anzeige zu machen, daß ich mich hier als Herren-Kleidermacher etablirt habe, und werde ich mir das Zutrauen meiner geehrten Kunden durch gute und geschmackvolle Arbeit zu verschaffen suchen.

Kleinod, Herren-Kleidermacher in Nauen,
Potsdamerstraße, im Hause des Herrn Lohgerberstr. Hübnert.

Alte goldene und silberne Uhren kauft

Bluhm, Uhrmacher in Nauen, dem Kreishause gegenüber.



Ein wenig gebrauchter leichter Jagdwagen mit halbem Verdeck, eisernen Achsen und Druckfedern, sowie ein leichter Arbeitswagen mit eisernen Achsen, sind billig zu verkaufen in Potsdam, Lindenwalder-Straße Nr. 1.

Von meiner Brennerei werden von jetzt ab täglich Kartoffeln angekauft, fränk und gesunde in jeder Quantität. Preise, welche sich nach den laufenden Marktpreisen richten, sind an der Brennerei angeschlagen.

Karlow, den 1. October 1854.

Stielow.

Bei meinem Abgange nach Berlin sage ich allen meinen Freunden hiermit ein herzliches Lebewohl.

Nauen, den 1. October 1854

Leop. Wittstock.

Bei unserem Abgange aus Nauen sagen wir allen Freunden und Bekannten ein herzliches Lebewohl.

Die Reservisten und Beurlaubten der
4ten Schwadron des 3ten Husaren-Regiments.

Im Auftrage:

Schelowsky und Weber.

Steinschlager können noch Beschäftigung finden bei dem Chauffee-Aufsicher Kiese im Chauffee-Einnehmer-Hause bei Wernitz auf der Berlin-Hamburger-Chauffee.

Eine Wohnung ist sogleich an ruhige Leute zu vermieten beim Schneidermeister **Wladowitz** in Nauen.

Bergstraße Nr. 275 in Nauen ist eine Wohnung sofort zu vermieten.

Ein Notizbuch ist auf dem Ruppiner Damm zu Nauen gefunden worden. Der sich legitimirende Eigenthümer kann es gegen Erstattung der Insertionskosten beim Cantor Stendel in Königshorst in Empfang nehmen.

Eine kattunene Sacke ist in Nauen gefunden worden und kann gegen Erstattung der Insertions-Gebühren bei dem Briefträger **Weber** in Empfang genommen werden.

Zur Erlernung der Weber-Profession wird ein Bursche verlangt beim Webermeister **Schmidt** in Wernitz.

Ein guter Ackerknecht kann sogleich einen Dienst bekommen beim Ackerbürger **Wilh. Wendt** in Nauen, Mittelstr. 223.